

§134

Aufteilung der Vergütung zwischen Besatzung und Reeder

(1) Der dem Reeder eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik zustehende Rettungslohn wird nach Ersatz seiner Schäden und Kosten entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zwischen ihm und der Besatzung aufgeteilt.

(2) Bei ausländischen Schiffen erfolgt die Verteilung des Rettungslohnes zwischen dem Reeder und der Besatzung nach dem Recht der Flagge des Schiffes.

Dritter Abschnitt**Verklarung**

§135

(1) Erleidet ein Schiff, eine an Bord befindliche Person oder die Ladung während der Reise einen Schaden oder muß angenommen werden, daß ein Schaden eingetreten ist, hat der Kapitän hierüber unverzüglich im nächsten angelaufenen Hafen eine Erklärung (Verklarung) abzugeben.

(2) Die Verklarung ist in der Deutschen Demokratischen Republik vor einem Notar des Staatlichen Notariats abzugeben. Kapitäne von Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik haben im Ausland die Verklarung vor einer konsularischen Amtsperson der Deutschen Demokratischen Republik oder einer nach den örtlichen Rechtsvorschriften zuständigen Institution oder Person abzugeben.

(3) Zur Abgabe der Verklarung hat der Kapitän einen Bericht über das Ereignis, die eingetretenen Schäden und die zur Abwendung oder Verringerung der Schäden eingeleiteten Maßnahmen einzureichen. Dazu ist ein Auszug aus dem Schiffstagebuch und eine Liste der Mitglieder der Schiffsbesatzung vorzulegen.

(4) Die Abgabe der Verklarung durch Kapitäne ausländischer Schiffe kann vor einer konsularischen Amtsperson des betreffenden Staates in der Deutschen Demokratischen Republik oder einem Notar des Staatlichen Notariats vorgenommen werden.

Zehntes Kapitel**Verjährungs- und Schlußbestimmungen****Erster Abschnitt****Verjährungsbestimmungen**

§136

Verjährungsfristen

- (1) Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr für Ansprüche aus
1. Verträgen über Transportleistungen, Schleppverträgen und Rettungsverträgen,
 2. dem Rückgriffsrecht bei Schiffszusammenstößen gemäß § 106 Abs. 3.
- (2) Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre für Ansprüche aus
1. Personenbeförderungsverträgen,
 2. Schiffsleasing- und Schiffsmietverträgen,
 3. außervertraglicher materieller Verantwortlichkeit und Großer Haverei.
- (3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus außervertraglicher materieller Verantwortlichkeit bei Verunreinigung der Gewässer beträgt 3 Jahre, beginnend mit dem Eintritt des

Schadens, höchstens jedoch 6 Jahre, beginnend mit dem schädigenden Ereignis.

§137

Beginn der Verjährungsfrist

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß § 136 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 beginnt mit dem ersten Tag des auf die Fälligkeit des Anspruchs folgenden Monats.

(2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß § 136 Abs. 1 Ziff. 2 beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Zahlung an den Anspruchsberechtigten folgt.

(3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß § 136 Abs. 2 Ziff. 1 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise beendet wird. Wird die Reise nicht oder nicht vertragsgemäß beendet, beginnt die Frist mit dem Tag, an dem die Reise hätte beendet werden müssen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Tod eines nach der Reise verstorbenen Fahrgastes beginnt mit dem Todestag. Sie darf jedoch 3 Jahre, beginnend mit dem Tag, an dem der Fahrgast das Schiff verließ, nicht überschreiten.

(4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß § 136 Abs. 2 Ziff. 3 beginnt mit dem Tag, der auf das Ereignis folgt. Bei Ansprüchen aus Großer Haverei wird die Verjährung durch die Aufmachung einer Dispache unterbrochen.

Zweiter Abschnitt**Schlußbestimmungen**

§138

Anwendung von Bestimmungen auf Schiffe der Schutz- und Sicherheitsorgane und auf die Binnenschifffahrt

(1) Die §§ 105 bis 108, 111 bis 115, 128 Absätze 1 und 3 bis 6, die §§ 130, 131, 133, 136, 137 und 140 finden auch auf Schiffe der Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik unter Beachtung ihrer Rechtsstellung Anwendung.

(2) Die §§ 101 bis 108, 111 bis 115, 117 bis 133, 136, 137, 139 Abs. 2 und 140 finden auch auf Schiffe Anwendung, die auf Binnengewässern eingesetzt sind.

§139

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Die Bestimmungen des § 17 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und die §§ 7 und 8 der Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien (GBl. II Nr. 21 S. 145) finden im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 68, 69, 70 Abs. 2 und 113, werden die Bestimmungen des Arbeitsrechts der Deutschen Demokratischen Republik über die materielle Verantwortlichkeit nicht berührt.

§140

Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz findet auf alle Rechtsverhältnisse Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten entstanden sind. Das Rechtsverhältnis zwischen Empfänger und Verfrachter gilt als zum Zeitpunkt des Abschlusses des Frachtvertrages entstanden.

§141

Gegenseitigkeit

(1) Die §§ 31 Abs. 2, 66 und 70 entsprechen dem Ergänzungsprotokoll vom 23. Februar 1968 zum Internationalen